

Datenschutz

Verpflichtungserklärung

1. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Gerade politische Meinungen und Überzeugungen gehören nach Art. 9 DS-GVO zu den besonders schützenswerten Daten. Daher ist es mir auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der mir übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Entsprechend ist mir untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt sowohl für die Tätigkeit innerhalb als auch außerhalb der **PARTEI**. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses bleibt auch im Falle einer Beendigung der Tätigkeit bestehen.

1b. Verpflichtung zu vertrauenswürdigem Umgang mit personenbezogenen Daten

Die mir aufgrund meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit für Die **PARTEI** bekannt gewordenen personenbezogenen Daten werde ich nur gemäß von der **PARTEI** aufgestellten Richtlinien oder nach schriftlicher Genehmigung des Bundesvorstandes und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften an andere **PARTEI**-Mitglieder weitergeben. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Die genannten Daten werden von mir ausschließlich verschlüsselt auf passwortgeschützten Systemen gespeichert. Temporäre Ausdrücke, Abschriften oder Kopien werden unverzüglich nach Nutzung vernichtet bzw. gelöscht. Habe ich personenbezogene Daten aufgrund einer für die **PARTEI** ausgeübten Tätigkeit erhalten, so werde ich diese Daten nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich löschen bzw. zurückgeben.

Die übermäßige Nutzung von personenbezogenen Daten insbesondere zum Senden häufiger E-Mails ohne zweifelsfreie Zustimmung der Betroffenen ist nicht zulässig.

2. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis nach §3 TTDSG

Aufgrund von §3 TTDSG bin ich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, soweit ich im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit für Die **PARTEI** bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirke.

3. Verpflichtung auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Über Angelegenheiten der **PARTEI**, die beispielsweise Einzelheiten ihrer Organisation und ihre Einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist – auch nach Beendigung meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit – von mir Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von verbundenen Organisationen oder Unternehmen, mit denen ich im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit befasst bin.

Alle Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen geschäftlicher Vorgänge, die mir überlassen oder von mir angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

Von diesen Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit den Abschriften der genannten Vorschriften habe ich erhalten.

Name, Vorname Geburtsdatum, Mitgliedsnr.	
Straße, Nr. Postleitzahl, Ort	
Ort, Datum Unterschrift	

Datenschutz

Bestätigung der Belehrung

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Beauftragten der verantwortlichen Stelle belehrt wurde:

1. dass es mir untersagt ist, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten (d.h. nach Art. 4 DS-GVO : Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Sperren, Löschen, Vernichten) oder zu nutzen,
2. dass ich verpflichtet bin, das Datengeheimnis auch nach meiner Tätigkeit zu wahren,
3. dass ich die im Zusammenhang mit meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit für Die **PARTEI** in meinem persönlichen Besitz befindenden Daten nach meinem Ausscheiden umgehend zurückzugeben bzw. zu löschen, sowie die mir im Zusammenhang mit meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit für Die **PARTEI** überlassenen Datenträger zurückzugeben habe,
4. dass nur diejenigen Daten verarbeitet werden dürfen, die für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich sind,
5. dass eine Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
6. dass die Zweckbindung zu beachten ist,
7. dass andere Geheimhaltungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ebenfalls zu beachten sind, und
8. dass Verstöße gegen die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 83 DS-GVO mit einer Geldbuße bzw. nach § 42 BDSG, nach § 202 Strafgesetzbuch (StGB) und nach § 17 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Betroffene Personen haben nach Art. 82 DS-GVO Anspruch auf Schadenersatz.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verpflichteten

Datenschutz

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen sind bei der Datenschutzbeauftragten zu erhalten.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „Personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „Verarbeitung“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DS-GVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Datenschutz

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (Fortsetzung)

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Fernmeldegeheimnis

§ 3 TTDSG

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet

1. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
2. Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
3. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und
4. Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbracht werden.
5. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den Betrieb ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder von den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.[...]